

Entschließungsantrag

des Abgeordneten MMMag. Dr. Axel Kassegger
und weiterer Abgeordneter
betreffend Anpassung der Gewerbeordnung an veränderte gesellschaftliche
Rahmenbedingungen – Rechtssicherheit für Gastgewerbebetriebe und Nachbarn

eingebraucht zu TOP 2: Bericht des Tourismusausschusses über den Bericht des Bundesministers für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in
Österreich 2015 (III-268/1179 d.B.) in der 132. Sitzung des Nationalrates am 15. Juni 2016

Die Gewerbeordnung in der geltenden Fassung normiert in § 113 (Sperrstunde und
Aufsperrstunde) unter anderem Folgendes:

§ 113. (1) *Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe
geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet
werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe
durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen
Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der
Festlegung einer Sperrzeit abzusehen.*

(3) *Die Gemeinde kann unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen
für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere
Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlass bestimmten Beschränkungen,
bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft
wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des
Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen
Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig
bestraft worden ist. (...).*

(4) *Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn sicherheitspolizeiliche
Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten
von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt
oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der
Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Gebieten von
Gemeinden, für die Landespolizeidirektionen zugleich Sicherheitsbehörde erster
Instanz sind, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.*

(5) **Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von
Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt
wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine
spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese
Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die
Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. (...)** Nachbarn, die
eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde
angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

In diesem Zusammenhang kann Anwendung und Auslegung des § 113 GewO und
dabei insbesondere des § 113 Abs. 5 zu Problemen und Schwierigkeiten zwischen
Gastgewerbebetrieben und Nachbarn führen, die sich durch den jeweiligen
Gastronomiebetrieb unzumutbar belästigt fühlen.

Grund dafür ist unter anderem das Fehlen von klaren Normen, die eine nachvollziehbare Entscheidung der Behörde darüber ermöglichen oder zumindest erleichtern, ob eine unzumutbare Belästigung für Nachbarn vorliegt, welche die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde rechtfertigt.

Daher sollte der Gesetzgeber klare und vollziehbare Normen schaffen, die geeignet sind, die erforderliche Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich herzustellen.

Einerseits ist es für Gastgewerbebetriebe von existentieller Bedeutung, auf eine fundierte gesetzliche Basis auch und gerade in Hinblick auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen für notwendige langfristige Investitionen vertrauen zu können, und andererseits ist der Schutz des Nachbarn vor Unzumutbarkeiten jedenfalls zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, umgehend eine Studie in Auftrag zu geben, mit der entsprechende standortbezogene Parameter und Werte für von Gastgewerbebetrieben bzw. von Gästen vor einem Gastgewerbebetrieb ausgehenden Lärmemissionen - insbesondere unter Berücksichtigung der Veränderungen der Rahmenbedingungen für Gastgewerbebetriebe (z.B.: Rauchverbot) - ermittelt werden, die einen Interessensausgleich zwischen Nachbarn und Gastgewerbebetrieben in Hinblick auf die jeweilige Zumutbarkeit ermöglichen bzw. erleichtern, und darauf aufbauend dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der § 113 Abs. 5 GewO im Sinne der Ergebnisse dieser Studie geändert wird, um so Rechtssicherheit für den Antragsteller und eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde zu erreichen.“

